

Das neue britische Luftschutzgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **14 (1948)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lichen Lebens und mittelbar des Widerstandswillens des Landes.

Der Luftschutz ist auf dem Prinzip des Selbstschutzes und der gegenseitigen Hilfeleistung aufzubauen. Die zu treffenden Massnahmen sind mannigfaltig und von den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, der Armee, den Betrieben und der ganzen Bevölkerung durchzuführen. Der Luftschutz stellt deshalb eine Anstrengung des gesamten Volkes dar. Trotz der Vielzahl in Art und Verantwortung müssen die Vorkehren allseitig in Uebereinstimmung gebracht werden. Eine Einzelmassnahme für sich allein wäre wertlos. Der Schutz der Bevölkerung ist aber auch mit der übrigen Landesverteidigung zu koordinieren. Aus diesem Grunde wurde die Abteilung für Luftschutz innerhalb des Territorialdienstes dem Generalstabschef unterstellt.

Alle Vorkehren wären erfolglos, wenn die Bevölkerung sich unrichtig verhalten und die Selbstschutzmassnahmen nicht erfüllen würde. Die Ueberraschungsmöglichkeiten und die Aufgaben des Einzelnen sind grösser geworden. Jedermann muss deshalb über die ihm drohenden Gefahren orientiert und im Selbstschutz ausgebildet werden. Der Aufklärung der Bevölkerung kommt die grösste Bedeutung zu.

Die Kommission beantragt, die Erstellung von Schutzräumen in allen Neu- und Umbauten obligatorisch zu erklären. Auf Grund dieser Empfehlung hat der Bundesrat beschlossen, bei allen Neubauten des Bundes, inbegriffen PTT. und SBB., die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit eine Ausbreitung von Bränden verhindert wird, die Räume unter Tag als Schutzräume dienen können und deren rasches Verlassen gewährleistet ist. Die Einrichtung von Privatschutzräumen in den Kellern bestehender Gebäude hält die Kommission in Ortschaften für notwendig, die in bezug auf Grösse, Bauart und Lage besonders gefährdet sind. Sammelschutzräume sind grundsätzlich nur dort zu erstellen, wo die Privatschutzräume nicht genügen.

Allgemeine Massnahmen, wie Entrümpelung, Verdunkelung, Selbstschutz des Einzelnen sind im ganzen Lande durchzuführen und jedermann ist hierfür luftschutzpflichtig. Die Alarmierung ist wesentlich zu verbessern. Die Dezentralisation ist auf lange Sicht in der Landes-, Regional- und im besondern in der wirtschaftlichen Planung, inbegriffen vorsorgliche Güterverlegung, zu berücksichtigen. Die Evakuierung von Bevölkerungsteilen und Gütern nach früheren Begriffen kommt nicht mehr in Betracht, sondern höchstens ein Ausweichen in die nächste Umgebung der zu verlassenden Ortschaft.

Rettung und Abwehr müssen auf breitester Grundlage organisiert werden. Die ganze Bevölkerung hat mitzuhelfen, sowohl durch richtiges Verhalten wie

durch tätige Mitarbeit. Die Hauswehren sind von grösster Wichtigkeit, weil es von ihrem Erfolg oder Versagen abhängen wird, ob Flächenbrände verhindert werden oder ob diesen durch die Luftschutztruppen, Kriegsfeuerwehren und andern Hilfskräften Einhalt geboten werden kann. Die Hauswehren haben auch eine erste laienmässige Sanitätshilfe und Fürsorge zu geben. Die Betriebe haben sich selbst zu schützen und bilden eine erweiterte Hauswehr oder Betriebswehr.

Der Bund stellt in Form einer besonderen Luftschutztruppe die Verstärkung des kommunalen Selbstschutzes in Ortschaften von einer gewissen Bedeutung sicher, indem er diesen bestimmte Einheiten zuteilt. Ausserdem leistet er diese Hilfe auch in den übrigen Gemeinden durch Bereitstellung von regionalen, mobilen Truppen. Die Leistungsfähigkeit dieser Truppe muss durch strengere Auslese der Rekruten, bessere Ausrüstung und längere Ausbildung erhöht werden. Die Kommission kam nach reiflichem Abwägen der Vor- und Nachteile zum Schluss, dass die Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee sachlich, politisch und psychologisch am zweckmässigsten sei. Dabei ist es klar, dass die Aufgabe der Luftschutztruppe, die in der Rettung der Bevölkerung und in der Schadenbekämpfung besteht, auch nach ihrer Eingliederung in die Armee nicht verändert werden darf.

Trotz der Uebernahme dieser Hilfeleistung durch den Bund verbleibt eine wesentliche Verantwortung bei den Kantonen und Gemeinden. Diese haben die zivilen Hilfsmittel zu organisieren und auszubauen. Es handelt sich dabei um die Verstärkung der ordentlichen Gemeindedienste nach einer Mobilmachung (Verwaltung, öffentliche Betriebe, Kriegsfeuerwehren) und um die Organisation neuer Dienste wie Kriegsfürsorge, Aufräumung und Wiederherstellung. Hierfür sind den Gemeinden die unentbehrlichen Chefbeamten durch Dispensation vom Militärdienst, sowie das gemeindeeigene Material zu belassen.

Die Oberleitung und Koordinierung der Luftschutzmassnahmen liegen beim Bunde, der auch die grundlegenden Vorschriften erlässt. Die Kantone und Gemeinden sind im Rahmen des eidgenössischen Rechtes für die Durchführung der Luftschutzmassnahmen in ihrem Gebiete verantwortlich.

Während die verfassungsmässige Grundlage genügt, ist eine neue gesetzliche Ordnung notwendig. Da der Luftschutz weitgehend abgebaut wurde, werden Sofortmassnahmen beantragt, um den Schutz der Bevölkerung auf eine minimale Stufe zu bringen. Die Kommission schlägt vor, die Bevölkerung besser aufzuklären, die Militärorganisation im Sinne der Eingliederung der Luftschutztruppe in die Armee zu ergänzen, ein Bundesgesetz über Luftschutz auszuarbeiten und für die Sofortmassnahmen Uebergangsbestimmungen zu erlassen, die der geplanten Neuordnung Rechnung tragen.

Das neue britische Luftschutzgesetz

Das Unterhaus hat am 23. November 1948 das neue Zivilverteidigungs-Gesetz in zweiter Lesung verabschiedet. Es handelt sich um den grundlegenden Rechtserlass, ein Rahmengesetz, auf dem schon im Frieden die gesamte Organisation der

Zivilverteidigung auf dem Verordnungswege aufgebaut werden kann.

Artikel 1 legt die Prinzipien für die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Minister fest, für die Zivilverteidigung allgemein und im beson-

dern in Bezug auf die Bildung, Bestände, Ausbildung, Ausrüstung der Zivilverteidigungskräfte, die Aufklärung der Bevölkerung und die öffentlichen Uebungen, das Anlegen und die Lagerhaltung von Material, Geräten, Werkzeug, Ausrüstung sowie die baulichen Massnahmen.

Artikel 2 ermächtigt die Minister, die auf Grund des Gesetzes zu treffenden Massnahmen auf dem Verordnungswege zu verfügen; dies sowohl für die unterstellten Behörden bis zu den Gemeinden, die gesamte Wirtschaft und Bevölkerung, als auch für alle Schutz- und Abwehrmassnahmen in organisatorischer, personeller, materieller, baulicher, finanzieller und administrativer Hinsicht.

Artikel 4 regelt die zwangsweise Enteignung von Grundstücken, die rechtlichen Verhältnisse im baulichen Luftschutz (Duldung der Durchführung) und gibt die Ermächtigung zum Betreten von Grundstücken im Interesse der Zivilverteidigung.

Artikel 5 stellt die Angehörigen der Polizei und der Feuerwehren sowie die Beamten unter die Zivildienstpflicht. Er verpflichtet die Freiwilligen der Zivilverteidigung, den befohlenen Dienst im Frieden und Ernstfall zu erfüllen.

Artikel 6 bestimmt, dass die auf Zusehen hin 1945 aufgehobenen Verordnungen, die sich auf die Zivilverteidigungsgesetze von 1937 und 1939 stützen, unverändert, ergänzt oder in vollständig neuer Form in Kraft gesetzt werden können, besonders die Pflicht der Betriebe und öffentlichen Versorgungsbetriebe, Zivilverteidigungsdienste zu organisieren, auszubilden und auszurüsten, für das Personal Schutzräume zu bauen und zusätzliche Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Kriege zu treffen.

Artikel 3 und 7 regeln die Finanzfragen. Die ministeriellen Verordnungen sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen. Was zwingend vorgeschrieben ist, wird von der Zentralregierung zu 100 % vergütet. Für andere Auslagen im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen beträgt die staatliche Subvention höchstens 75 %. Die Kostentragung im

Betriebsluftschutz wird zusammen mit den betreffenden Ausführungsverordnungen geregelt.

An den beiden Unterhausdebatten hat die Regierung ihr Zivilverteidigungsprogramm für die nächste Zeit dargelegt. Den regionalen Zivilverteidigungskommissären wurde schon im Oktober Weisung erteilt, den Abbruch von Schutzräumen und die Zerstörung der zusätzlichen Wasserreservoir einzustellen und mit der Bereitstellung der Alarmierungsorganisation zu beginnen.

Die Zivilverteidigung wird über örtliche und mobile, über zivile und militärische Einheiten verfügen, die nicht dem Armeekommando, sondern alle dem Innenminister unterstellt sind.

Die Rekrutierung erfolgt wie bei der Territorialarmee auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Um mit dieser nicht in Konkurrenz zu geraten, sind die Jahrgänge entsprechend zugeteilt worden. Man rechnet mit einem friedensmässigen Gesamtbestand an freiwilligen Zivilverteidigungskräften von 500 000 Mann. Bei Kriegsgefahr soll die Zivilverteidigungspflicht auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt werden.

Sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes (anfangs 1949) wird mit der Ausbildung von Instruktoren begonnen. Hierzu stehen zwei Ausbildungszentren zur Verfügung. Zwei weitere werden im Laufe des Jahres 1949 eröffnet. Erst wenn mehrere tausend Instruktoren ausgebildet sind, wird mit der generellen Rekrutierung der Freiwilligen begonnen (Herbst 1949). Die Grundausbildung des Mannes sieht fünfzig Uebungen vor. Nachher sind jährlich zwanzig Uebungen geplant.

Neben diesen Vorbereitungen werden genaue Luftschutzpläne für den Kriegsfall vorbereitet. Seit Frühjahr 1948 besteht eine wissenschaftliche Planungsstelle zum Studium aller Schutz- und Abwehrmassnahmen gegen Angriffe mit Brisanz- und Brandmitteln, mit Atomwaffen, Bakterien und chemischen Kampfstoffen. Die Schutzraumfrage ist noch im Studium. Dagegen will man die Ausführungsverordnung über den Betriebsluftschutz möglichst bald herausgeben. B.

Zeitschriften

Interavia «Querschnitt der Weltluftfahrt

Nr. 9, September 1948

«Atomtriebwerke für Flugzeuge?» Ja, aber frühestens nach einem Jahrzehnt intensivster Arbeit. Atomenergie tritt in Form von Wärme auf und kann beispielsweise über Gasturbine oder Strahldüse in Bewegungsenergie umgewandelt werden. Am ehesten ist an eine durch Atomwärme gespeiste Staustrahldüse zu denken. Demgegenüber stehen enorme technische Schwierigkeiten: Strahlungsgefahr für Lebewesen, des-

halb Abschirmung durch Bleiplatten; Vergiftung des Luftraumes usw. «Mit wenigen Kilogramm Atomkraftstoff, wenn auch vielen Tonnen Gewicht für die Triebwerksanlage, wäre für grosse Flugzeuge der unbegrenzte Langstrecken-Düsen Schnellflug, der mit anderen Antriebsmitteln nicht zu erreichen ist, möglich — wahrscheinlich sogar der unbegrenzt lange Uberschallgeschwindigkeitsflug!» — «Der britische Flugzeugbau 1948» erwähnt das Aufkommen der Gasturbinen bis zu 3700 PS, die Verbesserung der reinen Düsentriebwerke (beispielsweise Rolls Royce Nene mit 2270 kg